

Legal Alert

Neue Verordnung über die Unionsmarke



Februar 2016

Ab 23. März 2016 wird die Bezeichnung „Gemeinschaftsmarke“ durch die „Unionsmarke“ ersetzt. Diese Änderung ist allerdings nicht so bedeutend wie die anderen, die in Kraft treten. Die wichtigeren beziehen sich auf die Beantragung des Markenschutzes, auf Rechte der Markeninhaber, die Eintragungskosten und auf neue Ansprüche der Markeninhaber.

Die EU-Verordnung Nr. 2015/2424 führt in die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Unionsmarke (bisheriger Name: Verordnung über die Gemeinschaftsmarke) wesentliche Änderungen, die sowohl für Personen, die die Eintragung der Unionsmarke beantragen wollen, als auch für die derzeitigen Inhaber der Schutzrechte an bereits eingetragenen Marken und für die etwaigen Verletzer von Bedeutung sind.

Neues im Anmeldeverfahren

Zu Frühlingsbeginn wird es nicht mehr möglich sein, die Gemeinschaftsmarke über das jeweilige nationale Patentamt anzumelden. Die Anmeldung muss dann direkt an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (bisher: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt) gerichtet oder elektronisch übermittelt werden. Geändert wird auch die Höhe der Gebühren für die Anmeldung und die Eintragung. Obwohl eine beachtliche Senkung angekündigt wurde, beläuft sich die Differenz bei den Grundgebühren für die Anmeldung auf lediglich 50 €. Für 1.000 € (850 € bei elektronischer Anmeldung) kann ein Anmelder nur für eine Waren- und Dienstleistungsklasse den Schutz beantragen. Für jede weitere Schutzklasse muss er gehörig hinblättern (für die zweite Klasse 50 €, für jede weitere je 150 €). Bisher konnte für die Bezahlung einer Grundgebühr von 1.050 € (900 € bei elektronischer Anmeldung) eine Marke in drei Klassen angemeldet werden.

Die Änderung wird für viele Unternehmer finanziell ungünstig sein, so dass diejenigen, die eine Marke für mehrere Klassen anmelden möchten, nun in den kommenden Wochen die letzte Chance haben, von einer niedrigeren Grundgebühr zu profitieren. Als positiv ist dagegen eine beachtliche Senkung der Markenverlängerung zu beurteilen: Grundgebühr für eine Marke in jeder Waren- und Dienstleistungsklasse wird von 1.500 € auf 1.000 € (850 € bei elektronischer Verlängerung) gesenkt.

Wer seine Marken eintragen lassen möchte, sollte auch auf die präzise Kennzeichnung von Waren- und Dienstleistungsklassen, in denen die Marke geschützt werden soll, achten. Die Verordnung führt Grundsätze ein, wonach die Verwendung allgemeiner Oberbegriffe der Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation dahin auszulegen ist, dass diese alle Waren oder Dienstleistungen einschließen, die eindeutig von der wörtlichen Bedeutung des Begriffs erfasst sind. Waren nach Meinung einiger Kommentatoren bisher im Begriff „Maschinen und Werkzeugmaschinen“ in der Klasse 7 alle in dieser Klasse genannten Warenkategorien, darunter beispielsweise auch „Rechen für Sammelrechen“, mit erfasst, so ist nach der neuen Verordnung der Begriff „Maschinen und Werkzeugmaschinen“ im engen Sinne dieses Wortes auszulegen.

Geänderte Lage der Markeninhaber

Im Zusammenhang mit der Bezeichnung der Marken in der Anmeldung wurde ein besonderes Verfahren zur Änderung des Schutzzumfangs von Marken für Inhaber vorgesehen, die ihre Marken vor dem 22. Juni 2012 eingetragen und bei der

Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte:

Katarzyna Lejman

Juristin im Team
Recht des geistigen Eigentums und E-Commerce

T: +48 22 50 50 730
katarzyna.lejman@eversheds.pl

eversheds.pl

Abonnieren Sie unseren Newsletter

und bekommen Informationen über wichtige Änderungen der Rechtsvorschriften und unsere Veranstaltungen regelmäßig zugesandt.

Eintragung die allgemeinen Klassenüberschriften benutzt haben. Bis zum 24. September 2016 können sie im Amt eine Erklärung abgeben, in der der Umfang von Waren, für die sie den Schutz beantragen wollten, genauer bestimmt wird. Marken von Unternehmern, die diese Frist für die Erklärungsabgabe versäumen, werden nur für diejenigen Waren oder Dienstleistungen geschützt, die eindeutig von der wörtlichen Bedeutung der Begriffe in der Überschrift der einschlägigen Klasse erfasst sind. Man sollte sich also vergewissern, ob das nicht für unsere Marke gilt.

Ab dem 23. März kann der Markeninhaber auch einer juristischen Person untersagen, einen Handelsnamen zu benutzen, der mit der eingetragenen Marke identisch oder ihr ähnlich ist, und zwar ungeachtet dessen, ob der Unternehmer, der den Handelsnamen benutzt, redlich und in gutem Glauben handelte oder nicht. Dies gilt nicht für Rechte eines solchen Unternehmers, die er vor der Anmeldung der Marke erworben hat.

Neue Methoden zur Bekämpfung von Verletzung des Markenrechts

Eine weitere wichtige und für die Markeninhaber positive Änderung des EU-Rechts ist die Aufnahme eines Vorbeugungsanspruchs in die Verordnung. Sollte bloß die Gefahr bestehen, dass Rechte an einer Marke dadurch verletzt werden, dass auf Waren, die mit Waren identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen wurde, auf deren Etiketten oder Verpackungen mit der geschützten Marke identische oder ihr ähnliche Zeichen angebracht werden, ist der Markeninhaber laut Artikel 9a der Verordnung befugt, das Anbringen dieser Kennzeichnung auf diesen Waren, Etiketten oder Verpackungen sowie auch die Vorbereitungshandlungen im Zusammenhang mit der Benutzung dieser Kennzeichnung am Markt zu untersagen. Als Vorbereitungshandlungen gelten das Anbieten, Inverkehrbringen, Besitzen (Lagern) und Transport von Verpackungen, Etiketten und Anhängern für die Waren. Diese Vorschrift erweitert sicherlich Befugnisse im Zusammenhang mit dem Besitz des Schutzrechts an einer Marke. Man darf aber Zweifel vorbringen, ob das allgemeine „Bestehen der Gefahr einer Verletzung“ von Markeninhabern nicht missbraucht wird, was zu einer Lähmung des Wettbewerbs am Markt führen könnte.

Die neue Verordnung über die Unionsmarke ist die erste von den angekündigten Änderungen im Markenrecht. Am 12. Januar 2016 ist die Richtlinie (EU) 2015/2436 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, mit der die Schutzsysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union modernisiert werden, in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben für deren Umsetzung in jeweiliges nationales Recht drei Jahre und hinsichtlich der Vorschriften über Nichtigerklärung oder Verfall der Marken sogar sechs Jahre Zeit. Die ersten wichtigen Änderungen werden in Polen bereits Mitte April 2016 in Kraft treten. Mehr dazu folgt demnächst in unserem Blog [IP w Sieci](#).